



Synopse Leistungsvertrag Sportlager Fiesch 2017 – 2018 / 2019 – 2020 Verein Berner Feriensportlager mit der Stadt Bern

Die beiden polysportiven Sportlager in Fiesch sind in der Vergangenheit von zwei unterschiedlichen Trägerschaften durchgeführt worden. Im 2017 wurden beide Lager unter dem gemeinsamen Dach des Vereins Berner Feriensportlager zusammengeführt. Die folgende Tabelle listet die Bestimmungen des Leistungsvertrags 2017 – 2018 und diejenigen des Leistungsvertrags 2019 – 2020 auf. Dabei werden die beiden Fassungen einander gegenübergestellt, soweit inhaltliche Abweichungen bestehen. Nicht berücksichtigt sind bloss redaktionelle Korrekturen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
<p>Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins Der Verein führt für die Stadt Bern im Frühling und im Herbst je ein polysportives Ferienlager in Fiesch durch. Er bietet insgesamt 800 bis 900 Schulkindern von der 4. bis zur 9. Klasse zu günstigen Bedingungen während je einer Ferienwoche aktive Erholung, Sportaktivitäten und Freizeitgestaltung.</p> <p>Art. 4 Leistungen des Vereins</p> <p>¹ Der Verein erbringt die folgenden Leistungen:</p>	<p>Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins <i>Zweck des Vereins ist es, Ferienlager für Kinder aus der Stadt Bern durchzuführen, wobei der Hauptakzent auf sportlicher Betätigung liegt. Angebote aus dem musisch-kreativen Bereich ergänzen das Lagerprogramm.</i></p> <p>Art. 4 Leistungen des Vereins</p> <p>¹ <i>Der Verein führt für die Stadt Bern im Frühling</i></p>	<p>Zu den Art. 2 und 4</p> <p>Der Verein Berner Ferienportlager führt im Frühling und im Herbst je ein polysportives Ferienlager für insgesamt 800 bis 950 Schulkinder von der 4. bis zur 9. Klasse in Fiesch durch. Im Leistungsvertrag wird diese eigentliche Hauptleistung bisher unter der Zweckbestimmung von Artikel 2 aufgeführt. Aus systematischen Gründen wird der aktuelle Inhalt von Artikel 2 neu in Artikel 4 (Leistungen des Vereins) eingefügt. Unter Artikel 2 (Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins) wird</p>

<p>- Er entschädigt die Spesen von rund 200 ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter.</p>	<p><i>und im Herbst je ein polysportives Ferienlager in Fiesch durch. Er bietet insgesamt 800 bis 950 Schulkindern von der 4. bis zur 9. Klasse zu günstigen Bedingungen während je einer Ferienwoche aktive Erholung, Sportaktivitäten und Freizeitgestaltung. Der Verein erbringt dabei die folgenden Leistungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Er entschädigt die Spesen von <i>max. 250</i> ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern. - Rest unverändert 	<p>stattdessen die etwas offener gehaltene Zweckbestimmung gemäss Vereinsstatuten wiedergegeben.</p>
<p>Art. 14 Abgeltung</p> <p>¹ Die Stadt vergütet die Leistungen des Vereins mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 250 000.00 pro Jahr und insgesamt Fr. 500 000.00 für zwei Jahre.</p> <p>² Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung des Vereins jeweils im März.</p> <p>³ Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung.</p>	<p>Art. 14 Abgeltung</p> <p>¹ Die Stadt vergütet die Leistungen des Vereins mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von <i>Fr. 270 000.00 pro Jahr und insgesamt Fr. 540 000.00 für zwei Jahre.</i></p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p>	<p>Zu Art. 14 Abgeltung</p> <p>¹Bei steigenden Teilnehmerzahlen sind die zusätzlichen Kosten für Transport, Unterkunft, Verpflegung und Sportprogramm höher als die zusätzlichen Einnahmen durch Lagerbeiträge. Der Grund ist insbesondere darin zu suchen, dass zusätzliche Leitungspersonen nötig sind, um die Qualität der Sportprogramme aufrecht zu halten. Zudem ergeben sich im Frühlinglager höhere Kosten, wenn die Bergbahnen (bei genügend Schnee) noch in Betrieb sind und somit Schneesportkurse angeboten werden können. Dies war in den letzten beiden Jahren der Fall. Die</p>

<p>Art. 16 Administration Die Stadt (Sportamt) ist zuständig für die Anmeldung der teilnehmenden Kinder und die Rekrutierung der Leiterinnen/Leiter. Sie trägt in diesem Zusammenhang sämtliche personellen und administrativen Kosten. Administrative Mitarbeitende des Sportamts nehmen an den Lagern selber teil und übernehmen während dieser Wochen Betreuungsaufgaben.</p> <p>Art. 20 Buchführungspflicht ¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung</p>	<p>Art. 16 Administration Die Stadt (Sportamt) ist zuständig für die Anmeldung der teilnehmenden Kinder und die Rekrutierung der <i>ehrenamtlichen</i> Leiterinnen/Leiter. Sie trägt in diesem Zusammenhang sämtliche personellen und administrativen Kosten. Administrative Mitarbeitende des Sportamts nehmen an den Lagern selber teil und übernehmen während diesen Wochen Betreuungsaufgaben.</p> <p>Art. 20 Buchführungspflicht</p>	<p>Teilnehmerzahl im Frühlinglager wird dem Trend des Herbstlagers folgend weiter ansteigen, bis sie die Kapazitätsgrenze von 250 Teilnehmenden erreicht hat. Aufgrund dieser Faktoren muss der Pauschalbetrag um Fr. 20 000.00 pro Jahr und insgesamt um Fr. 40 000.00 für die Leistungsvertragsperiode 2019 – 2020 erhöht werden.</p> <p>2 unverändert 3 unverändert</p> <p>Zu Art. 16 Es wurde eine Präzisierung eingefügt: Die Leiterinnen/Leiter arbeiten ehrenamtlich.</p> <p>Zu Art. 20</p>
---	---	--

<p>nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹ vom 30. März 1911.</p> <p>2 Bis spätestens Ende Februar unterbreitet er der Stadt das Budget für die beiden bevorstehenden Lager.</p> <p>3 Es sind für das Frühlings- bzw. Herbstlager zwei Lagerrechnungen zu erstellen, die anschliessend zu einer konsolidierten Rechnung zusammengeführt werden.</p> <p>4 Bis spätestens Ende Februar des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.</p> <p>5 Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.</p> <p>6 In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.</p> <p>.</p>	<p>1 unverändert</p> <p>2 Bis spätestens Ende <i>März</i> unterbreitet er der Stadt das Budget für die beiden bevorstehenden Lager.</p> <p>3 unverändert</p> <p>4 Bis spätestens Ende <i>März</i> des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.</p> <p>5 unverändert</p> <p>6 unverändert</p>	
---	--	--

¹ OR; SR 220